

# Beitragsordnung

Förderverein des Internationalen Kindergartens Multi Lingua e.V.

Stand: 28. Oktober 2019

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 18. September 2017. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Höhe, die Fälligkeit, die Zahlungsweise sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann vom Vorstand geändert werden. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern erfüllen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die ab 1. November 2019 die bisherige Beitragsordnung vom 09. Januar 2018 ersetzt.

## IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gem. §6 der Satzung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die festgesetzten Beträge werden bei monatlicher Zahlung zum 1. des Monats erhoben. Bei halbjährlicher oder jährlicher Zahlung wird ein Rabatt gewährt. Die Zahlung des Jahresbeitrags wird zum 1. August eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung des Halbjahresbeitrags wird jeweils zum 1. Februar und 1. August fällig.

<b>Art der Mitgliedschaft</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Mitgliedsbeitrag</b>
<b>Einzelmitgliedschaft ein Kind</b>	monatlich	170 Euro
<b>Einzelmitgliedschaft zwei Kinder</b>	monatlich	285,60 Euro
<b>Ermäßigte Einzelmitgliedschaft ein Kind</b> (z. B. für Auszubildende oder Vollzeitstudenten*)	monatlich	100 Euro
<b>Ermäßigte Einzelmitgliedschaft zwei Kinder</b> (z. B. für Auszubildende oder Vollzeitstudenten*)	monatlich	168 Euro
<b>Partnermitgliedschaft</b> (nur einmal pro und nur in Kombination zu einer bestehenden Einzelmitgliedschaft)	monatlich	10 Euro
<b>Stille Mitgliedschaft ohne Stimmrecht</b> (nur in Kombination zu einer bestehenden Einzelmitgliedschaft)	monatlich	Beitrag frei wählbar, mindestens 10 Euro
<b>Einzelmitgliedschaft ein Kind bei halbjährlicher Zahlung</b> (ca. 10% Rabatt)	halbjährlich	920 Euro
<b>Einzelmitgliedschaft zwei Kinder bei halbjährlicher Zahlung</b> (ca. 10% Rabatt)	halbjährlich	1545,60 EUR*
<b>Einzelmitgliedschaft ein Kind bei jährlicher Einmalzahlung</b> (ca. 12% Rabatt)	jährlich	1.800 Euro
<b>Einzelmitgliedschaft zwei Kinder bei jährlicher Zahlung</b> (ca. 12% Rabatt)	jährlich	3024 EUR*
<b>Ehrenmitgliedschaft</b>	-	beitragsfrei
<b>Vorstand des Vereins</b>	-	beitragsfrei
<b>Andere gewählte Amtsträger des Vereins</b>	-	50 % beitragsermäßigt
<b>Mitgliedschaft für Firmen und juristische Personen</b>	monatlich	250 Euro

\* Vollzeitstudenten meint Studenten, die ein Präsenzstudium mit durchschnittlich 40 Semesterwochenstunden absolvieren und keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen; der Studentenstatus ist jedes Semester neu durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, da sonst die vollen Mitgliedsbeiträge automatisch fällig werden.

3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug zum 1. des jeweiligen Monats. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
4. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand prüft und entscheidet über einen Anspruch auf Ermäßigung.
5. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
6. Wird durch eines der Mitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als vorstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich (bzw. per email) mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus Nachteile entstehen. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Mitgliedes. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
8. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kitajahres (31. Juli) möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kitajahr. In begründeten Ausnahmefällen (Beispiel: Wohnortwechsel) kann ein vorzeitiger Austritt durch den Vorstand gewährt werden.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden sind alle zusätzlichen Kosten vom Mitglied zu tragen.

## **V. Spenden und Spendenbescheinigungen**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können Ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spendenbescheinigungen werden in den ersten Monaten des auf die Zahlung folgenden Jahres ausgestellt, das dem Jahr folgt, in dem die Spenden geleistet wurden.